

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014

Public Viewing der Spiele der Fußball WM 2014

Die CDU-Fraktion bittet hinsichtlich der durch das Bundesumweltministerium geplanten Sonderverordnung für die Übertragung von WM Spielen auf Großleinwänden um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Stadt Köln davon Gebrauch machen, die Sonderverordnung anzuwenden?
2. Gilt die Sonderregelung bezüglich der Lärmimmissionen nur für offizielle Public Viewing-Angebote oder auch für Kneipen, Restaurants und Biergärten sowie für Privatleute?

Antwort zu Punkt 1:

Da bereits eine Handlungsanweisung des Landesinnenministeriums NRW vorliegt und mit der Regelung des Bundes erst sehr spät zu rechnen ist, kann von der geplanten Sonderverordnung des Bundes aller Voraussicht kein Gebrauch gemacht werden. Allerdings besteht auf Grundlage der vorliegenden Regelungen bereits die Möglichkeit zur Erteilung entsprechender immissionsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Übertragung der Spiele der anstehenden Fußball WM bei öffentlichen Public Viewing-Veranstaltungen. Derzeit werden Örtlichkeiten geprüft, ob sie für Public Viewing-Veranstaltungen geeignet sind. Sollte es sich als notwendig erweisen, dass einzelne Regelungen der Verordnung des Bundes noch Erleichterungen bringen, werden diese Regelungen nach entsprechender Prüfung auch angewandt.

Antwort zu Punkt 2:

Wegen der guten Erfahrungen, die bei früheren Europa- und Weltmeisterschaften mit der Fernsehübertragung dieser Spiele gemacht wurden, gelten die Sonderregelungen für die öffentliche Übertragung von Spielen der Fußballweltmeisterschaft 2014 auch für Fernsehübertragungen in Außengastronomiebereichen von Kneipen, Restaurants und Biergärten. Allerdings ist zu beachten, dass wegen der Zeitverschiebung einige Spiele der WM erst ab 24 Uhr deutscher Zeit übertragen werden. Grundsätzlich bedürfen diese Fernsehübertragungen im Bereich von Außengastronomien einer Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImSchG NW).

Die Stadt Köln wird diese Veranstaltungen grundsätzlich wie bisher ohne besondere Ausnahmegenehmigungen dulden und allgemein die Gastronomie zu einer besonderen Rücksichtnahme auffordern. Zusätzlich wird die Verwaltung ein Lärmtelefon einrichten, an das sich Anwohnerinnen und Anwohner, die sich durch eine überlaute Fernsehübertragung gestört fühlen, wenden können.

Die Verwaltung prüft derzeit auch, ob bspw. durch eine Allgemeinverfügung unnötige laute Instrumente (z. B. Druckluftfanfaren, Vuvuzelas etc.) untersagt werden, um die Fußballübertragungen nicht durch unnötige störende Vorgänge negativ zu beeinträchtigen.

Der Erlass ist auf Fernsehübertragungen von Privatleuten nicht ausgerichtet. Hier gilt das allgemeine Nachbarschaftsrecht.

gez. Kahlen